

Seminare zum Kartellrecht im HWS 2026 und FSS 2027

I. Organisatorische Hinweise

1. Vorb besprechung und Anmeldung zum Seminar

Im Herbstsemester 2026 und im Frühjahrssemester 2027 biete ich jeweils ein (allgemeines) Seminar zum Kartellrecht an.

Für diese Seminare findet am **Donnerstag, 26.02.2026** im **Raum W114** um **17.15 Uhr** eine Vorb besprechung statt.

Informationen zum Verfahren zur Vergabe der Seminarplätze finden Sie auf der Website der Abteilung Rechtswissenschaft: <https://www.jura.uni-mannheim.de/studium/infos-fuer-studierende-im-kombistudiengang/fuer-studierende-schwerpunkte-im-llb/>.

2. Ausgabe der Themen und Abgabe der Arbeit

Sie können die Bearbeitung Ihres Seminarthemas grundsätzlich ab Beginn der vorlesungsfreien Zeit im kommenden Juni zu jedem gewünschten Termin an einem Montag beginnen. **Bitte teilen Sie den gewünschten Termin rechtzeitig, mindestens mit drei Wochen Vorlauf, vorab per E-Mail mit.** Die Studienarbeiten sind nach den Regeln der Prüfungsordnung anzumelden. Hierzu ist das Anmeldeformular selbstständig am Tag der Themenausgabe elektronisch an das Sekretariat (kerstin.hoffmann@uni-mannheim.de) zu senden. Das Sekretariat wird das Thema in das Formular eintragen und Ihnen mitteilen. Es wird empfohlen, die von der Universität bereitgestellte Emailadresse zu verwenden, um sicherzustellen, dass Emails nicht vom Spamfilter erfasst werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab der Ausgabe des jeweiligen Seminarthemas.

Zur Wahrung der Frist muss die Studienarbeit innerhalb von vier Wochen (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 und § 193 BGB gelten entsprechend) in elektronischer Form als PDF per E-Mail an das Lehrstuhlsekretariat (kerstin.hoffmann@uni-mannheim.de) sowie in Kopie an das Dekanat (seminararbeit.jura@uni-mannheim.de) gesendet werden. Die vollständige Arbeit (inkl. Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Versicherung) soll in einer einzigen Datei enthalten sein und folgenden Dateinamen tragen: „Name_Vorname_Bachelorarbeit“.

Für die Zwecke der Plagiatskontrolle soll eine Word-Datei, welche nur den eigentlichen Text enthält, an das Lehrstuhlsekretariat (kerstin.hoffmann@uni-mannheim.de) gesendet werden. Dieses Dokument soll das Deckblatt, das Literaturverzeichnis, die Gliederung und die Versicherung nicht enthalten. Der Dateiname soll lauten „Name_Vorname_Bachelorarbeit“.

Zusätzlich ist eine schriftliche Fassung der Arbeit bis spätestens drei Tage nach Ablauf der Bearbeitungsfrist im Lehrstuhlsekretariat abzugeben. Bitte vereinbaren Sie für die persönliche Abgabe einen Termin. Alternativ können Sie die Arbeit auch per Post an den Lehrstuhl schicken bzw. in den Briefkasten an der Verwaltung einwerfen.

3. Mündliche Präsentation

Die mündliche Präsentation und Diskussion der Seminararbeiten wird in einer Blockveranstaltung gegen Ende der jeweiligen Vorlesungszeit an einem Freitag und ggf. Samstag stattfinden. Der Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Für den Seminartermin bereiten Sie bitte einen 20- bis 25-minütigen Vortrag vor. Dieser ist in freier Rede zu halten, wobei Sie selbstverständlich Hilfsmittel (etwa einen Stichwortzettel) verwenden dürfen. Es ist möglich, aber nicht erforderlich, eine Power-Point-Präsentation zu verwenden. Der Vortrag dient der Einleitung der Diskussion, indem er die Thesen der Seminararbeit mit den Gründen, die Ihnen am wichtigsten sind, zusammenfasst und erläutert.

Es wäre wünschenswert (ist aber nicht verpflichtend), ein Thesenpapier von maximal einer Seite zu erstellen und vor dem Referat zu verteilen. Auf das Papier gehören nur die Thesen, die sich als Gegenstand der Diskussion eignen. Es kann, soweit sie hinreichend aussagekräftig ist, auch die Gliederung des Referats sein. Die Thesen dürfen im Dienste einer lebhaften Diskussion gerne zugespitzt werden – natürlich nur im Rahmen dessen, was Sie selbst zu vertreten bereit sind. Eine Beteiligung aller Seminarteilnehmer an der etwa 20-minütigen Diskussion ist erwünscht.

Falls mir im Zuge der Durchsicht der Arbeiten vor dem Seminar noch Aspekte auffallen sollten, deren Berücksichtigung ich im Vortrag für wünschenswert halten würde, werde ich mich direkt an Sie wenden. Generell sind Sie aber natürlich vollkommen frei, den Vortrag auszugestalten.

4. Bachelorarbeit und Abschichtung

Für die Anmeldung zur Teilnahme an den zivilrechtlichen Klausuren des Ersten Staatsexamens und die Abschichtung ist es ausreichend, wenn Sie die Bachelorarbeit im 6. Semester schreiben und im 6. Semester am Seminar teilnehmen. Nach § 38 Abs. 2 JAPrO muss für die Anmeldung zu der nach § 37 Abs. 1 beschränkten Teilnahme, also Abschichtung, die Universitätsprüfung beendet sein. Ein Beenden der Universitätsprüfung wird bereits angenommen, sobald alle drei Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich angetreten, d.h. mindestens ein Prüfungsversuch unternommen wurde. Nach Auskunft des Studienbüros bedeutet dies für die Bachelorarbeit, dass es ausreicht, wenn sie im 6. Semester geschrieben wird. Da das Semester in Mannheim bis Ende Juli andauert, gewährt das Landesjustizprüfungsamt es, bis zur Anmeldung noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen aus dem Schwerpunktbereich bis zum 22. Juli eines Jahres nachzureichen.

Falls hierzu aufgrund Ihres individuellen Studienverlaufs Unsicherheiten verbleiben, können Sie sich an das Studiengangsmanagement der Universität wenden.

II. Inhaltliche Hinweise

Sie sollen Ihr Thema in Form einer wissenschaftlichen Abhandlung ausarbeiten. Erwartet wird, dass Sie in das Thema einführen, die damit verbundenen Rechtsprobleme konturieren,

mögliche Lösungsansätze herausarbeiten und eine eigene Ansicht fundieren. Schließlich sollen Sie Ihre Ergebnisse zusammenfassen. Hierfür bietet es sich an, Thesen zu formulieren.

In der Regel werde ich das Ihnen vorgegebene Thema um Hinweise ergänzen, die Ihnen den „Einstieg“ erleichtern und verhindern sollen, dass Sie an der eigentlichen Aufgabenstellung „vorarbeiten“. Dabei kann es sich um ein Urteil oder einen Aufsatz handeln. Sie haben die Freiheit und die Aufgabe, Ihr Thema zu strukturieren und insbesondere inhaltliche Schwerpunkte zu setzen. Keinesfalls darf sich Ihre Arbeit in einem Referat eines Urteils oder eines Aufsatzes erschöpfen. Nehmen Sie den Hinweis als Ausgangspunkt für eine umfassende Recherche.

Bitte beachten Sie: Trotz aller Sorgfalt mag es vorkommen, dass sich bei der Themenvergabe ein Fehler einschleicht. Falls Sie dies feststellen oder falls Sie jedenfalls einen dahingehenden Verdacht haben, wenden Sie sich bitte an mich.

Ihre Arbeit soll wissenschaftliche Arbeitsweise erkennen lassen. Vermeiden Sie es insbesondere, kartellrechtliches Basiswissen auszubreiten. Werten Sie die verfügbaren Quellen möglichst umfassend aus: Neben der Rechtsprechung vor allem auch des EuGH bzw. des EuG gehören hierzu auch Entscheidungen der Kartellbehörden, also vor allem der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamts, sowie deren Leitlinien, Bekanntmachungen und Mitteilungen (siehe die jeweiligen Webseiten).

Die Aufsätze und Monografien zu bestimmten Themen können Sie sich über die Lektüre von Lehrbüchern, Handbüchern und Kommentaren erschließen. Eine Übersicht wichtiger Literaturquellen finden Sie am Ende dieser Hinweise. Dort habe ich auch einige Handbücher aufgelistet, die einen guten Zugang zu den ökonomischen Grundlagen verschiedener kartellrechtlicher Probleme bieten. Die kartellrechtliche Beurteilung von Fragestellungen ist oft mit deren ökonomischer Beurteilung eng verknüpft. Eine Aufbereitung der ökonomischen Argumente ist deshalb in vielen Fällen wertvoll.

Generell gilt: Beschränken Sie sich in Ihrem Beitrag auf das Wesentliche. Es ist verdienstvoller, eine oder mehrere Rechtsfragen vertieft zu erörtern, als sich in zahlreichen Problemen zu verzetteln. Sie können das Thema i.d.R. ohnehin nicht in allen Einzelheiten behandeln. Beziehen Sie Stellung, etwa indem Sie sich einem Autor anschließen und darlegen, warum dessen Argumente Sie überzeugen, aber schreiben Sie nicht ab. Sie müssen eine eigene gedankliche Leistung erbringen.

III. Formalien

Hilfreich: Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. München 2024 (24,90 €).

1. Schrift und Umfang

Grundsätzlich sollte die Ausarbeitung in Schriftgröße „12 pt.“, die Fußnoten mindestens in Schriftgröße „9 pt.“ mit einem Zeilenabstand von „1,5“ erfolgen. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von ca. 1/3 zu belassen. Die Arbeit ist im Blocksatz zu formatieren.

Der Text der Arbeit soll die Länge von 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Zu den 50.000 Zeichen zählen auch sämtliche Leerzeichen, nicht jedoch die Fußnoten, das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und die Versicherung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit. Überschreiten Sie diese Höchstbegrenzung, müssen Sie mit einer schlechteren Bewertung rechnen. Die Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben.

2. Aufbau

Die Seminararbeit besteht aus einem Deckblatt, einer Gliederung, einem Literaturverzeichnis, der Ausarbeitung des Themas und einer unterschriebenen Versicherung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit:

a) Deckblatt

Auf dem Deckblatt sollen enthalten sein: Vor- und Zuname des Verfassers / der Verfasserin, Postanschrift und Mailadresse, die Zahl der Fachsemester und die Matrikelnummer. Dies wird in der Regel oben links vermerkt. Im unteren Teil ist die Lehrveranstaltung und der Name des Dozenten anzugeben sowie das Thema der Seminararbeit und die Zeichenzahl.

b) Gliederung

Anhand der Gliederung müssen Aufbau und Gedankengang der Arbeit erkennbar sein, jedoch soll es sich nicht um eine gekürzte Inhaltsangabe handeln. Nach jeder Überschrift ist auf der rechten Seite die Angabe der ersten Seite anzugeben, an welcher die Ausführungen beginnen. Es dürfen keine Zwischenüberschriften ohne Gliederungsziffer gebildet werden. Folgende Unterteilung wird empfohlen (weitere Gliederungsebenen sollten nicht folgen):

A.

I.

II.

1.

2.

a)

b)

aa)

bb)

(1)

(2)

B.

c) Literaturverzeichnis

Bei der Bearbeitung müssen Sie sich intensiv mit der im Rahmen der Seminararbeit relevanten einschlägigen Literatur und Rechtsprechung auseinandersetzen. Alle Literaturzitate in den Fußnoten müssen im Literaturverzeichnis aufgeführt werden. Das Literaturverzeichnis enthält die vollständigen Angaben, in den Fußnoten wird abgekürzt zitiert.

Fertigen Sie daher ein Verzeichnis der verarbeiteten und in der Arbeit zitierten (nicht aller gelesenen!) Literatur an. Belegen Sie Ihre Ausführungen durch genaues Zitat der Fundstelle (Verfasser bzw. Gericht, Titel, Auflage, Jahr, Seite bzw. Paragraph mit Anmerkung oder Fußnote).

Das Literaturverzeichnis muss die relevante Literatur zum behandelten Thema enthalten. Dabei müssen grundsätzlich aktuelle Auflagen benutzt werden.

Es werden weder Urteile noch Gesetze oder Gesetzesmaterialien aufgenommen. Die Gliederung soll nicht nach Art der Literaturstellen, sondern in alphabetischer Reihenfolge nach Nachnamen der Verfasser bzw. Namen des Werkes erfolgen. Die Zitierweise ist nur anzugeben, wenn sonst Verwechslungsgefahr besteht, bei verwendeten Abkürzungen im Text (z.B. FS Zöllner) oder insbesondere, wenn Bearbeiter angegeben werden (z.B. Münch-Komm/Bearbeiter), jedoch nie bei Aufsätzen, da bereits ein Nachweis in den Fußnoten erfolgt.

Bei Veröffentlichungen im Internet oder juristischen Datenbanken ist vorrangig die gedruckte Fundstelle zu zitieren, jedoch kann die Internetquelle zusätzlich genannt werden. Sind diese ausschließlich im Internet erhältlich, sind sie so nachzuweisen, dass ein unmittelbarer Zugriff möglich ist. Die jeweiligen Bearbeiter eines Kommentars sind nicht im Literaturverzeichnis, sondern in der Fußnote anzugeben. Im Literaturverzeichnis genügt die Angabe der Herausgeber oder des Autors, der alphabetisch an erster Stelle steht. Wenn der Kommentar jedoch einen Sachtitel (z.B. Münchener Kommentar zum BGB) hat, ist dieser anzugeben. Zu beachten ist, dass bei mehrbändigen Werken die benutzten Bände im Literaturverzeichnis unter Angabe des Themengebietes bzw. der Paragraphen einzeln aufzuführen sind, wobei gegebenenfalls die unterschiedlichen Erscheinungsjahre genannt werden müssen.

d) Ausarbeitung

Jeder fremde Gedanke bzw. jedes fremde Argument, welches in der Arbeit verwendet wird, muss durch genauen Hinweis auf die Fundstelle nachgewiesen werden!

Grundsätzlich sind keine wörtlichen Zitate zu verwenden. Falls diese doch erforderlich sind, dann sind sie durch Anführungszeichen kenntlich machen. Der Meinungsstand muss durch „Überblicksfußnoten“, die erkennen lassen, welche Autoren diese Meinung vertreten, belegt werden. Es reicht nicht, regelmäßig nur irgendeinen von vielen Autoren zu zitieren oder ein

„Zweithandzitat“ zu verwenden. Behauptungen, Aussagen, die als „h.M.“ oder Ansicht eines Autors bezeichnet werden, müssen durch Nachweise in Fußnoten belegt und durch weitere Nachweise ergänzt werden, wenn es dazu zustimmende oder ablehnende Literatur- oder Rechtsprechungsansichten gibt und diese nicht auch ausführlich behandelt werden. Bei der Behandlung eines Meinungsstreits sollte am Ende immer klar werden, für welche Meinung Sie sich warum entscheiden!

Zu beachten ist, dass Aussagen über die Positionen der Rechtsprechung und der behördlichen Praxis (EU-Kommission, Bundeskartellamt) nicht mit Zitaten aus der Literatur, sondern mit Zitaten des jeweiligen Gerichts bzw. der jeweiligen Behörde zu belegen sind.

Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. Bei Abkürzungen sind die in Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl., Berlin 2021, aufgeführten Abkürzungen zu verwenden.

Formulierungen wie „ich“ oder „wir“ oder umgangssprachliche Formulierungen sollten vermieden werden. Auch sollte nicht auf Überschriften Bezug genommen werden (z.B. Überschrift: Haftung des Geschäftsführers und Beginn des nächsten Absatzes: Diese richtet sich nach..., sondern dann vielmehr: Die Haftung des Geschäftsführers richtet sich nach...).

e) Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI)

Prüfungsleistungen sind eigenständig und persönlich zu erbringen. Die vollständige oder teilweise Erstellung einer Prüfungsleistung durch Künstliche Intelligenz (KI), insbesondere durch Sprachmodelle (z.B. ChatGPT), stellt keine eigenständige Leistung dar und ist unzulässig. Im Übrigen ist die Nutzung von KI zur Unterstützung bei der Erstellung von Prüfungsleistungen grundsätzlich zulässig, soweit sie nach Art und Umfang die Eigenleistung der oder des Studierenden nicht infrage stellt. Bitte beachten Sie hierbei die Risiken des Einsatzes von KI, beispielsweise falsche oder erfundene Zitate und Inhalte.

Werden konkrete Inhalte (z.B. Textpassagen, Argumentationen, Ergebnisse oder Gliederungen) direkt von einer KI übernommen oder in wesentlichen Teilen verarbeitet, ist dies – vergleichbar mit der Übernahme fremder Gedanken – an der entsprechenden Stelle in der Arbeit kenntlich zu machen, z.B. durch Fußnoten. Zu dokumentieren sind insoweit auch der jeweilige Zeitpunkt der Nutzung (Abfrage) sowie die hierzu verwendeten Eingaben (z.B. „Prompts“). Für weitere Informationen wird auf S. 59-60 des Modulhandbuchs und die KI-Handreichung der Abteilung Rechtswissenschaften verwiesen.

f) Unterschriebene Versicherung

Am Ende der Arbeit ist das selbständige Anfertigen der Prüfungsleistung durch eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2

sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche verwendete Quellen sind nachgewiesen. Literatur ist in der Bibliographie aufgeführt. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bzw. „ungenügend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs oder zur Kontrolle auf den unerlaubten Einsatz künstlicher Intelligenz pseudonymisiert in elektronischer Form verarbeitet werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ungenügend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“

Ohne diese Erklärung kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden. Nochmals: Die Seminararbeit muss eine eigenständige Leistung sein. Die verarbeiteten Quellen müssen daher vollständig in den Fußnoten belegt werden.

IV. Wichtige Literaturquellen für eine Bachelorarbeit im Kartellrecht

Bitte beachten Sie: Es mag sein, dass es inzwischen neuere Auflagen der jeweiligen Werke gibt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Quellen – insbesondere auch nicht alle einführenden Literaturhinweise – in digitaler Form bei der UB verfügbar sind. Gegebenenfalls stehen diese nur vor Ort in der UB zur Verfügung. Die UB bietet für diese Medien häufig einen Scanservice an, sodass Sie Auszüge aus Medien per Email erhalten können.

Kommentare

- Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, 4. Aufl., München 2023
- Immenga, Ulrich / Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, 5 Bände, 6. Aufl. (Band 1 2022, Band 2 2022, Band 3 2022, Band 4 2022, Band 5 2022), München
- Immenga, Ulrich / Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, 5 Bände, 7. Aufl. (Band 1 2024, Band 2 2024, Band 3 2025, Band 4-5 noch nicht erschienen), München
- Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, Bd. 1 und Bd. 2, 14. Auflage, Köln 2021
- Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht (Kartellrecht), 4 Bände, 4. Aufl. (Band 1 2022, Band 2 2022, Band 3 2022, Band 4 2022, Band 5 2022), München
- Kersting, Christian / Meyer-Lindemann, Hans Jürgen / Podszun, Rupprecht (Hrsg.), Kartellrecht, 5. Auflage, München 2025
- Bechtold, Rainer/Bosch, Wolfgang, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Kommentar, 11. Aufl., München 2021
- Wiedemann, Gerhard, Handbuch des Kartellrechts, 5. Auflage, München 2026
- Busche, Jan / Röhling, Andreas, Kölner Kommentar zum Kartellrecht, 4 Bände (Band 1 2016, Band 2 2015, Band 3 2016, Band 4 2013), Köln

Beispiel für ein vollständiges Zitat eines Kommentars in einer Fußnote:

Bunte/*Bornkamm*, Deutsches Kartellrecht, § 33 Rn. 148 oder: *Bornkamm*, in: Bunte, Deutsches Kartellrecht, § 33 Rn. 148

Deutschsprachige Lehrbücher

- Emmerich, Volker / Lange, Knut Werner, Kartellrecht, 16. Aufl., München 2024
- Kling, Michael / Thomas, Stefan, Kartellrecht, 2. Aufl., München 2016
- Dreher, Meinrad / Kulka, Michael, Wettbewerbs- und Kartellrecht, 12. Aufl., Heidelberg 2023
- Mestmäcker, Ernst-Joachim / Schweitzer, Heike, Europäisches Wettbewerbsrecht, 3. Aufl., München 2014

Englischsprachige Lehrbücher

- Whish, Richard / Bailey, David, Competition Law, 11. Aufl., Oxford 2024
- Bellamy & Child, European Union Law of Competition, hrsg. v. Vivien Rose/David Bailey, 8. Aufl., Oxford 2018
- Monti, Giorgio, EC Competition Law, Cambridge 2007
- Faull, Jonathan / Nikpay, Ali (Hrsg.), The EU Law of Competition, 3. Aufl., Oxford 2014
- Jones, Alison/Sufrin, Brenda, EU Competition Law, 8. Aufl., Oxford 2023

Beispiel für ein vollständiges Zitat eines Lehrbuchs in einer Fußnote:

Mestmäcker/Schweitzer, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 2 Rn. 65 f.

Zeitschriften (deutschsprachig)

Wirtschaft und Wettbewerb (WuW)
Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR)
Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart)
Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)
Wettbewerb in Recht und Praxis (wrp)
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Zeitschriften (englischsprachig)

European Competition Journal (ECJ)
World Competition
European Competition Law Review (ECLR)
Competition Law Review
Common Market Law Review (CMLR)
Journal of Competition Law and Economics
Journal of European Competition Law & Practice
Antitrust Bulletin
Antitrust Law Journal

Beispiel für ein vollständiges Zitat eines Aufsatzes aus einer Zeitschrift in einer Fußnote:
Verfasser, Zeitschrift Jahr, Beginn des Beitrags (konkrete Fundstelle).

Inderst, WuW 2014, 456 (457), oder: *Inderst*, WuW 2014, 456, 457.

Handbücher zu den ökonomischen Grundlagen des Kartellrechts

- ABA Section of Antitrust Law, Issues in Competition Law and Policy, Bände I-III, Chicago 2008

- Bishop, Simon/Walker, Mike, The Economics of EC Competition Law, 3. Aufl., London 2010
- Blair, Roger D./Kaserman, David L., Antitrust Economics, 2. Aufl., New York/Oxford 2008
- Buccirossi, Paolo (Hrsg.), Handbook on Antitrust Economics, Cambridge, Mass./London 2008
- Elhauge, Einer (Hrsg.), Research Handbook on the Economics of Antitrust Law, Cheltenham/Northampton 2012
- Mateur, Abel M./Moreira, Teresa, Competition Law and Economics, Cheltenham/Northampton 2010
- Motta, Massimo, Competition Policy. Theory and Practice, New York 2004
- Niels, Gunnar/Jenkins, Helen/Kananagh, James, Economics for Competition Lawyers, 3. Aufl., Oxford 2023